

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Strafvollzugsgesetz) in ihrer Sitzung am 17. Juli 2014 in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

1. Ziel der Gesetzgebung

Aufgrund der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auf die Länder über. In der Folge beschloss die Bürgerschaft (Landtag) im Jahr 2007 das Gesetz zum Jugendstrafvollzug, im Jahr 2010 das Gesetz zum Untersuchungshaftvollzug und im Jahr 2013 das Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Nunmehr soll das Strafvollzugsgesetz des Bundes durch eine landesgesetzliche Regelung mit dem Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen abgelöst werden.

2. Beratungsverfahren im Rechtsausschuss

Im Vorfeld seiner Beratungen verständigte sich der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 9. Juli 2014 im Hinblick auf die in der Juli-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) zu erwartende Überweisung des Gesetzentwurfs am 17. September 2014 nach einer Einführung in die Gesetzesmaterie durch den Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung eine öffentliche Anhörung mit den nachfolgend aufgeführten Referentinnen und Referenten durchzuführen:

1. Karin Goldmann, Präsidentin des Landgerichts Bremen,
2. Janhenning Kuhn, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Bremen,
3. Dr. Carsten Bauer, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen/Bremerhaven,
4. Wilfried Schmalzbauer, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.,
5. Dr. Christoph Trebels, Leitender Oberarzt, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Klinikum Bremen-Ost,
6. Helmut Schwiers, stellvertretender Leiter der Sozialen Dienste der Justiz im Land Bremen,
7. Elke Bahl, Geschäftsführerin des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung,
8. Albrecht Weichner, Geschäftsführer des Vereins Hoppenbank e. V.,

9. Prof. Dr. Johannes Feest, Hochschullehrer a. D., Strafvollzugsarchiv e. V., Universität Bremen,
10. Erich Joester, Rechtsanwalt und Notar, Strafverteidiger,
11. Dr. Hartmut Pollähne, Privatdozent, Rechtsanwalt, Strafverteidiger.

Zur inhaltlichen Vorbereitung der Anhörung wurden die Referentinnen und Referenten gebeten, zu den nachfolgenden Fragestellungen dem Ausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zuzuleiten:

1. Wie bewerten Sie die in dem Entwurf getroffenen Regelungen? Ist der Entwurf für die Praxis handhabbar und praktisch umsetzbar? Liegen insbesondere die personellen und baulichen Voraussetzungen, z. B. für psychologische Intervention, Arbeitstherapie und für Wohngruppen vor? Welche Voraussetzungen müssten noch geschaffen werden?
2. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Diagnoseverfahren und dem Vollzugs- und Eingliederungsplan? Schaffen diese zusammen mit den Vorschriften über die Vorbereitung der Eingliederung aus Ihrer Sicht eine geeignete gesetzliche Grundlage für ein möglichst effektives Übergangsmanagement zusammen mit den sozialen Diensten der Justiz und den freien Trägern in Bremen? Wo gäbe es aus Ihrer Sicht Verbesserungen?
3. Ist die Einführung des Wohngruppenvollzugs für Strafgefangene aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie sollte dieser praktisch umgesetzt werden? Stehen hierfür ausreichend Wohngruppen zur Verfügung? Ist im Wohngruppenvollzug mit einem erhöhten Personalbedarf zu rechnen?
4. Ist es sachgerecht und angesichts des Resozialisierungsauftrags sinnvoll, den offenen und den geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen nebeneinander zu stellen und den offenen Vollzug somit nicht mehr als Regelvollzug zu normieren, so wie es das Strafvollzugsgesetz des Bundes vorsah?
5. Wie bewerten Sie die Beibehaltung der Arbeitspflicht für Gefangene? Stellt diese neben den anderen im Entwurf enthaltenen Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten eine sinnvolle Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung dar?
6. Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den Außenkontakten? Gemäß § 26 Absatz 4 kann die Anstaltsleitung über die monatliche Regelbesuchszeit hinaus Langzeitbesuche zulassen. In der Regel sind jedoch Gefangene ungeeignet, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt sind, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet. Wie beurteilen Sie dies? Auf welche Weise können die Außenkontakte – insbesondere eheliche Beziehungen und Familienkontakte – der in der Vorschrift genannten Gefangenengruppen sonst gefördert werden?
7. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung des bisherigen, schon im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Maßstabs für Vollzugslockerungen, der in § 38 Absatz 2 enthalten ist, im Hinblick auf die davon abweichenden Regelungen des Musterentwurfs? Wie beurteilen Sie die regelhafte Zehnjahresfrist für die Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen?
8. Wie bewerten Sie die Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen?

Die Stellungnahmen der Referentinnen und Referenten dienen dem Ausschuss als Vorbereitung und Grundlage für seine Beratungen im Rahmen der Anhörung am 17. September 2014; sie sind dem über die Anhörung erstellten Wortprotokoll angefügt.

Angesichts der Verhinderung einiger Referentinnen und Referenten ergaben sich folgende Änderungen:

Die Präsidentin des Landgerichts Bremen wurde durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, Dr. Thorsten Prange, vertreten.

Für die verhinderte Geschäftsführerin des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung nahm dessen Vorsitzender, Wolfgang Grotheer, an der Anhörung teil.

Prof. Dr. Johannes Feest war gleichfalls terminlich verhindert und reichte eine schriftliche Stellungnahme ein, die dem Protokoll der Anhörung gleichfalls beigelegt ist. Dr. Helmut Pollähne entschuldigte sich ebenfalls aus Zeitgründen.

Die Referenten erläuterten, nach einer umfassenden inhaltlichen Einführung in die Gesetzesmaterie durch den Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung, im Einzelnen ihre Stellungnahmen und standen für Nachfragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung – insoweit wird auf das Wortprotokoll der Anhörung Bezug genommen.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung

a)

Zu Fragenkomplex 1

Die personellen und baulichen Voraussetzungen wurden im Wesentlichen als angemessen bezeichnet. Eine bessere personelle Ausstattung des engagiert arbeitenden Psychologischen Dienstes unter behandlerischen, vollzugsgestalterischen und auch prognostischen Gesichtspunkten wurde als wünschenswert bezeichnet.

Zu Fragenkomplex 2

Es wurde angeregt, die verkürzte Frist zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 8), die den umfangreichen Vorgaben des Diagnoseverfahrens (§ 7) möglicherweise nicht gerecht werden könne, zu überprüfen, um zwangsläufig entstehende Fristüberschreitungen zu vermeiden. Einer Drei-Monats-Frist, die den ausführlichen Vorgaben und der Diagnose eher Rechnung tragen könne, sei der Vorzug zu geben. Die in § 9 Abs. 3 geregelte Jahresfrist für den Beginn der Vollzugsplanung sei insbesondere bei kürzeren Freiheitsstrafen nicht angemessen, da der Beginn der Vollzugsplanung bereits die Entlassungsplanung einschließe.

Die Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sollten in die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans einbezogen werden, was insbesondere für den weiteren Haftverlauf von Klienten, die zuvor im Rahmen der Bewährung oder Führungsaufsicht betreut wurden zweckmäßig sei. Die in § 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Kann-Vorschrift sollte folglich als Soll-Vorschrift aufgenommen werden.

Der in § 9 Abs. 3 geregelte Planungsbeginn zur Vorbereitung der Eingliederung mit einem Jahr vor der Entlassung wird von den freien Trägern begrüßt, da eine lediglich drei Monate umfassende Entlassungsvorbereitung unzureichend sei.

Die in § 9 Abs. 2 Nr. 7 vorgesehene Stellungnahme zu den Auflagen und Weisungen durch die Justizvollzugsanstalt im Falle einer Entlassung aus der Haft, sollte durch den Zusatz „in Abstimmung mit der Bewährungshilfe“ ergänzt werden. Erfahrungsgemäß könnten die Vorschläge, die zu Auflagen und Weisungen gemacht werden und die sich dann in der Regel auch in den Beschlüssen der Strafvollstreckungskammern wiederfinden, häufig in der Bewährungshilfepraxis nicht unbedingt umgesetzt werden. Die Entlassungsvorbereitung durch die Justizvollzugsanstalt müsse auch die Beschaffung fehlender Ausweispapiere beinhalten, da beispielsweise für die Meldung beim Jobcenter und für die Anmietung einer Wohnung ein gültiger Personalausweis erforderlich sei.

Die im Maßregelvollzug bereits nach sechs Wochen geforderte Erstellung eines Therapieplans könne nur vorläufigen Charakter haben, da die für den Vollzugsplan benötigten Unterlagen – Urteile oder Gutachten – teilweise erst nach einem Vierteljahr oder später vorliegen.

Zu Fragenkomplex 3

Der mit einem Ansprechpartnersystem verbundene Wohngruppenvollzug, wonach sich jeder Gefangene an einen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt

zur Regelung von Problemen und mit Anträgen wenden kann, wird hinsichtlich der Gruppengröße als angemessen angesehen. Der Wohngruppenvollzug sei unter der Voraussetzung der Begleitung ein gutes Mittel, soziale Kompetenzen und auch Konfliktfähigkeit zu fördern. Aus behandlerischer Sicht seien Wohngruppen von 25 bis 30 Personen unter dem Gesichtspunkt der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein guter Kompromiss; kleinere Wohngruppen erforderten einen höheren Personalschlüssel. Allerdings sei der Wohngruppenvollzug nicht für die Gefangenen geeignet, die sich nicht integrieren wollen, die sich isolieren und von den anderen Gefangenen abgelehnt werden. Eine Verpflichtung auf ein intensives Gemeinschaftsleben könne auch das Gewaltisiko innerhalb des Vollzugs steigern. Für diese Gefangenen seien andere Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen zu schaffen.

Zu Fragenkomplex 4

Einhellig wurde die Auffassung vertreten, dass der offene Vollzug der Förderung der Resozialisierung diene und bei längeren Haftstrafen geeignet sei, Hospitalisierungsschäden entgegenzuwirken. Die Anwendung des offenen Vollzugs komme erst in Betracht, wenn die Inhaftierten bestimmte Voraussetzungen erfüllen würden, die in der Regel erst zu erarbeiten seien, sodass der offene und der geschlossene Vollzug praktisch als gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Zu Fragenkomplex 5

Im Ergebnis wurde mehrheitlich die Beibehaltung der Arbeitspflicht als wichtiges und unverzichtbares Element der Vorbereitung der Strafgefangenen auf das Leben außerhalb des Vollzugs eingeordnet, da Arbeit eine Schlüsselfunktion für die Reintegration der Gefangenen in die Gesellschaft habe. Ein in Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Modellprojekt habe ergeben, dass Teilnehmer, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erworben hatten und die auch nach der Haftentlassung arbeitslos geblieben waren, zu 90 % rückfällig geworden seien. Gefangene, die mit Erfolg an einer berufsfördernden Maßnahme teilgenommen hatten, später jedoch keine Arbeit fanden, hatten immer noch eine Wiederkehrquote von 80 %, während Gefangene mit einer erfolgreichen beruflichen Arbeitsqualifikation und einer Entlassung in eine qualifizierte Arbeit nur zu 32 % rückfällig waren.

Aus der Sicht der Bewährungshilfevereine sei die Verpflichtung zur Arbeit aufgrund der zu schaffenden Tagesstruktur, die für eine spätere Integration vorausgesetzt wird, positiv zu bewerten. Allerdings solle das Gesetz um einen Halbsatz ergänzt werden, der die Anstalt verpflichtet, wirtschaftlich ergiebige Arbeit zur Verfügung zu stellen. In der Praxis sei die Beschaffung von Arbeit mit einem gewissen Aufwand verbunden, der dem Justizressort in den Haushaltsberatungen als Argument für einen höheren Mittelantrag für den Strafvollzug dienen könne.

Auch wenn Arbeit strukturierend und stabilisierend wirken könne, so sei es für einen bestimmten Kreis von Personen unrealistisch, dass sie nach der Entlassung aus der Haft arbeiten können. Zur Verbesserung der Situation dieser Inhaftierten müsse eine Verwendung auf dem zweiten Arbeitsmarkt geprüft werden, um den Umgang mit Zeit und Freizeit zu erlernen.

Der in der Anhörung vertretene Strafverteidiger bezeichnete die Arbeitspflicht als Phantomdebatte und verwies auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Arbeitspflicht und zum Arbeitsentgelt, mit der die damalige gesetzliche Regelung aufgehoben worden sei. In den Entscheidungsgründen sei zugunsten der Gefangenen auf das Menschenrecht auf eine sinnvolle Tätigkeit verwiesen worden. Eine gesetzlich normierte Arbeitspflicht setze das Angebot sinnvoller Arbeit voraus. Unter dem Aspekt der Sicherheit seien insbesondere die Tätigkeiten der Kalfaktoren und der Hausarbeiter abzuschaffen, da diese der Unsicherheit dienten. Jeder Gefangene bemühe sich, Kalfaktor oder Hausarbeiter zu werden, weil er damit intensiv an der Subkultur teilnehmen könne. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass aus der Haft entlassene Ausländer zum Teil gar keine Arbeitserlaubnis hätten.

Zu Fragenkomplex 6

Die Regelungen zu den Außenkontakten und deren Kontrolle wurde von den Referenten differenziert bewertet. So stießen insbesondere einige nach § 26 Abs. 4 des Entwurfs getroffene Einschränkungen der Besuchsregelungen auf Bedenken. Die Gewährung von Langzeitbesuchen werde im Entwurf zutreffend als eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt familiärer und sozialer Bindungen anerkannt, da diese Bindungen nach der Haftzeit der Integration und Eingliederung in die Gesellschaft dienen. Der Anspruch auf einen Langzeitbesuch sollte nach § 26 Abs. 4 begründet sein, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt seien; das bedeutet, wenn derartige Besuche geboten seien und der Gefangene geeignet erscheine, dann sei auch der Anspruch auf Langzeitbesuche zu erfüllen. So wurde von den Referenten teilweise empfohlen, die in § 26 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs normierten Einschränkungen, wonach Gefangene in der Regel ungeeignet seien, die wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet habe, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt seien, zu streichen. Stattdessen sei im Rahmen einer individuellen Einzelprüfung der Eignung im Sinne von § 4 Satz 1 abzuwägen und die Frage zu beantworten, ob ein Langzeitbesuch gewährt werden könne oder nicht. So seien auch die Besuchsmöglichkeiten insbesondere für Kinder ungeachtet des organisatorischen Mehraufwandes für den Vollzug zeitlich zu erweitern, um den Erhalt der Bindung zwischen inhaftierten Elternteilen und ihren Kindern beiderseits zu schützen und zu fördern, um auch auf diese Weise die Integrationsaussichten des Inhaftierten nach seiner Haftentlassung zu verbessern.

Zu Fragenkomplex 7

Auch bezüglich der Regelungen zu Vollzugslockerungen nach § 38 Abs. 2 differierten die Stellungnahmen der Referenten. So wurde von einem Teil der Referenten empfohlen, den Musterentwurf der Länder zu übernehmen; denn Lockerungen seien ein wichtiges Element zum Erreichen des Vollzugsziels und zur Wiedereingliederung. Von einem anderen Teil der Referenten – insbesondere aus staatsanwaltschaftlicher Sicht – wurde das Abweichen vom Musterentwurf begrüßt, da in § 38 Abs. 2 die bewährten und mit einer umfangreichen Rechtsprechung hinterlegten Prüfungsmaßstäbe übernommen worden seien und auf Kontinuität gesetzt werde.

Aus der Sicht der freien Träger der Bewährungshilfe sind die Formulierungen des Musterentwurfs der Länder zu § 38 Abs. 2 vorzugswürdig: Danach dürften Lockerungen gewährt werden, wenn in der Erprobung verantwortet werden kann, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen. Diese Regelung entspreche eher dem positiv formulierten Prüfungsmaßstab und berücksichtige, dass die Lockerungen erprobt werden. Zu § 38 Abs. 3 werde empfohlen, den Langzeitausgang für zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene entsprechend dem Musterentwurf bereits nach fünf Jahren zu ermöglichen. Nach vier oder fünf Jahren Haft sei die Möglichkeit zu geben, Kontakte nach außen zu halten, was auch dem Resozialisierungsgedanken diene.

Für Vollzugslockerungen sei der jeweilige Strafraum maßgeblich. Bei der Prüfung von Vollzugslockerungen sei zum Teil feststellbar, dass die Risiken bei Insassen mit langen Haftstrafen vergleichsweise gering sein könnten, wohingegen von impulsiven Körperverletzern mit unter Umständen vergleichsweise geringen Haftstrafen bei Vollzugslockerungen deutlich mehr Risiken ausgehen könnten.

Ein restriktiv gestalteter Vollzug führe zwar während des Vollzugs nicht zu Pressemeldungen, aber die Risiken würden anschließend in die Gesellschaft verlagert, weil rückfallpräventive Strategien später nicht mehr optimiert werden können.

Zu Fragenkomplex 8

Einhellige Zustimmung fanden die ausführlichen Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen, die für Rechtsklarheit sorgten.

Es wurde angeregt zu prüfen, ob die seit einiger Zeit in der Zivilgerichtsbarkeit oder auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sehr guten Erfolge mit der Mediation für den Bereich der Disziplinarverfahren als Regelung im Gesetz berücksichtigt werden können. Mit den Methoden der Mediation könne versucht werden, eine Verständigung zwischen der Anstaltsleitung und den Gefangenen herbeizuführen.

b) Weitere Anregungen der Referenten

Von den Vertretern der Vereine zur Straffälligenbetreuung, dem Landgericht und der Anwaltschaft wurde empfohlen, Schreiben von Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Seelsorger von der Kontrolle auszunehmen, da dieser Adressatenkreis erkennen könne, wann ein Einschreiten geboten sei.

Ferner wurde angeregt, die Regelungen des Gesetzentwurfs zu dem auf Wunsch der Gefangenen anzusparenden Überbrückungsgeld zu überprüfen, das als Möglichkeit betrachtet werde, im Anschluss an Freiheitsstrafen, die nach zwei Dritteln oder der Hälfte ausgesetzt werden, Ersatzfreiheitsstrafen abzugelten.

c) Stellungnahme des WEISSEN RING e. V.

Im Nachgang zu seiner Anhörung bat der Rechtsausschuss den WEISSEN RING e. V. als Opferverband um eine schriftliche Stellungnahme, die am 23. Oktober 2014 zugeing. Aus der Sicht des Opferschutzes wurde verdeutlicht, dass im Vollzug versucht werden müsse, beim Täter Einsicht in das dem Opfer zugefügte Leid zu wecken und seine Bereitschaft zu fördern, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen. Dazu könne in geeigneten Fällen auch die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich gehören. Nicht wenige Opfer seien bereit, entsprechende Bemühungen des Täters auch noch während des Vollzugs der Strafe zu akzeptieren. Der im Gesetzentwurf im Grundsatz aufgegriffene Gedanke des Opferbezugs hätte deutlicher hervorgehoben werden sollen. Die Formulierung, „die Allgemeinheit“ vor weiteren Straftaten zu schützen, sei in den Fällen von Gewalttaten im sozialen Umfeld aus Opfersicht missverständlich, da neben der Allgemeinheit auch ein ganz individueller Opfer- und/oder Angehörigenschutz geboten sei.

Unbefriedigend war in der Vergangenheit die in § 406d Abs. 2 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) getroffene Regelung zur Information des Opfers über Vollzugslockerungen. Die Beschränkung auf erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaub trug der verständlichen Angst mancher Opfer vor unvorbereiteten Begegnungen mit dem Täter nicht genügend Rechnung. Bei unbegleitetem Ausgang oder Urlaub sei das Opfer auf entsprechenden Antrag hin auch über weitere Urlaube und Ausgänge zu informieren. Der WEISSE RING e. V. begrüßt, dass dieses Anliegen durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) in der Neufassung des § 406d StPO aufgenommen wurde.

Bei der in § 40 Abs. 2 getroffenen Regelung zum Opferschutz mit der Formulierung „nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen“ stelle sich die Frage, ob eine Lockerung auch in Betracht kommt, wenn im Einzelfall den Belangen des Opfers nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Der WEISSE RING e. V. empfiehlt eine klarstellende Regelung in § 38 dahingehend, dass in diesen Fällen eine Lockerung regelmäßig auszuschließen sei.

Der Ausschuss hat die Stellungnahme des WEISSEN RING e. V. unter Berücksichtigung der Bewertung des Senators für Justiz und Verfassung beraten, der im Ergebnis festgestellt hat, dass der Staat seiner Schutzpflicht für die Opfer – gerade auch für potenzielle Opfer – insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Resozialisierung nachkomme, was durch die im Entwurf enthaltenen, sehr fortschrittlichen Regelungen gewährleistet werde. Deshalb sei in § 38 davon abgesehen worden, Vollzugslockerungen auszuschließen, wenn im Einzelfall den Belangen des Opfers nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Ein solches Vorgehen widerspreche einer Reintegration in die Gesellschaft und könne zu neuen Straftaten

und weiteren Opfern führen. In der Praxis seien bisher auch durch die Erteilung von Weisungen gemäß § 40 angemessene Ergebnisse erzielt worden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 enthalte darüber hinaus den Ausgleich von Tatfolgen als Bestandteil der Vollzugsplanung. Dies führe dazu, dass frühzeitig die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht gezogen werde.

Diese Bewertungen hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht. Dessen ungeachtet wurde eine klarstellende Ergänzung in § 40 aufgenommen.

II. Beratungsergebnis

Der Rechtsausschuss setzte seine Beratungen in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 fort und vereinbarte, dass die Fraktionen für den der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleitenden Bericht zu den Inhalten des Gesetzentwurfes schriftlich Stellung nehmen.

Am 12. November 2014 schloss der Rechtsausschuss seine Beratungen mit der Beschlussfassung über den der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleitenden Bericht und Antrag ab.

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragten die nachfolgend dargestellten Änderungen zu dem Gesetzentwurf, die die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung beinhalten:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter

„Inhaltsübersicht

Artikel 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz

Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten“

werden durch die Wörter

„Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:“

ersetzt.

b) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

c) § 9 Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Abstimmung mit der Bewährungshilfe,“.

d) § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangenen, die zum Freigang im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.“

e) § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt.“

f) § 26 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.“

- g) § 26 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Langzeitbesuche, an denen Kinder unter 18 Jahren teilnehmen, werden beaufsichtigt.“
- h) § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.“
- i) In § 38 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „bis zu 24 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr“ gestrichen.
- j) § 40 wird wie folgt gefasst:
- „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den berechtigten Belangen der Opfer Rechnung zu tragen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen.“
- k) § 55 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Haben Gefangene drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von zwei Arbeitstagen.“
- l) § 55 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt.“
- m) In § 55 Absatz 11 Satz 3 werden die Wörter „(§ 57)“ durch die Wörter „nach § 57“ ersetzt.
- n) Dem § 56 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt auch für die Entrichtung einer Geldstrafe.“
- o) In § 68 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
- p) In § 112 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe“ gestrichen.
- q) § 128 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.“

r) § 129 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 55 Absatz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Anwendung des § 55 fort.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung im Dienstaufsichtswege erledigt.“

Die verspätet zugegangenen Stellungnahmen der Fraktion der CDU sowie der Fraktion DIE LINKE werden diesem Bericht als Anlagen 1 bzw. 2 beigelegt.

III. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Strafvollzugsgesetz) mit den unter II. aufgeführten Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.

IV. Antrag des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge den vom Rechtsausschuss einstimmig empfohlenen Änderungen des Bremischen Strafvollzugsgesetzes wie folgt zustimmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Wörter

„Inhaltsübersicht

Artikel 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz

Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten“

werden durch die Wörter

„Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:“

ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

b) § 9 Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Abstimmung mit der Bewährungshilfe,“.

c) § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangenen, die zum Freigang im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage ei-

nes freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.“

- d) § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt.“
- e) § 26 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.“
- f) § 26 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Langzeitbesuche, an denen Kinder unter 18 Jahren teilnehmen, werden beaufsichtigt.“
- g) § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.“
- h) In § 38 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „bis zu 24 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr“ gestrichen.
- i) § 40 wird wie folgt gefasst:
„Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den berechtigten Belangen der Opfer Rechnung zu tragen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen.“
- j) § 55 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Haben Gefangene drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von zwei Arbeitstagen.“
- k) § 55 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt.“
- l) In § 55 Absatz 11 Satz 3 werden die Wörter „(§ 57)“ durch die Wörter „nach § 57“ ersetzt.

- m) Dem § 56 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Entrichtung einer Geldstrafe.“
 - n) In § 68 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
 - o) In § 112 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe“ gestrichen.
 - p) § 128 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.“
 - q) § 129 wird wie folgt gefasst:
„Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 55 Absatz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Anwendung des § 55 fort.“
3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) §§ 26 und 27 werden aufgehoben.
 - b) § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

Soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung im Dienstaufsichtswege erledigt.“
2. Die Bürgerschaft (Landtag) möge das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen in der geänderten Fassung in zweiter Lesung beschließen.

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

ANLAGE 1

Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Bremischen Strafvollzugsgesetz

Aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion kommt in dem Entwurf eines Bremischen Strafvollzugsgesetzes insbesondere der Gedanke des Opferschutzes zu kurz. Die Bekämpfung der Ursachen für das Abgleiten in die Straffälligkeit sollte durch das Gesetz deutlicher herausgestellt werden. Das betrifft eine frühzeitige Schuldenregulierung, die Berufsausbildung und therapeutische Maßnahmen.

Im Einzelnen

Neufassung des Absatzes 1 wie folgt:

„Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen insbesondere für die Opfer auszurichten.“

Dem Opferschutzgesichtspunkt sollte im Rahmen des Strafvollzugs ein größeres Gewicht beigemessen werden. Dies entspricht auch Forderungen von Opferhilfeverbänden.

§ 9

Füge ein als neuen Absatz 3 Satz 2: „Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 19 und 20 sind von Beginn des Vollzugs an gemeinsam mit dem Gefangenen zu erarbeiten und soweit wie möglich umzusetzen.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

Begründung

Überschuldung ist eine häufige Ursache für Straffälligkeit. Ihr muss so früh wie möglich entgegengewirkt werden. Es ist kontraproduktiv, mit der Schuldenregulierung erst gegen Ende der Haftzeit zu beginnen. Es sollte soweit wie möglich – unter Einbeziehung bewährter Träger wie der Straffälligenhilfe – ein Anwachsen der Schulden während der Haftzeit vermieden werden. Gleiches gilt für Unterhaltsverpflichtungen. Der Ausgleich der Tatfolgen hat aus Opferschutzgesichtspunkten ebenfalls so früh wie möglich zu erfolgen, insbesondere auch, um eine Retraumatisierung der Opfer durch die Verfahrensdauer zu vermeiden.

§ 13

Streiche in der Gesetzesbegründung (Seite 50) in Satz 5 die Worte „. . . und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und noch nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.“

Begründung

Die Durchführung des Wohngruppenvollzugs sollte sich nicht vornehmlich auf Gefangene erstrecken, die Defizite in ihrer sozialen Kompetenz haben. Der Erhalt vorhandener Kompetenzen sollte ebenso gefördert werden.

§ 17

Streichung folgender Worte in der Gesetzesbegründung (Seite 51 unten): „. . . , wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache . . .“.

Begründung

Die Verlegung eines Gefangenen in die Sozialtherapie darf nicht – wie in der Begründung vorgesehen – an nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache scheitern. Sie hat sich allein an sachlichen Kriterien, wie sie in § 17 Abs. 2 aufgeführt sind, zu orientieren. Wenn ein Gefangener allein aufgrund fehlender Sprachkenntnisse therapeutisch nicht erreicht werden kann, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, ihm entsprechende Sprachkenntnisse durch Sprachunterricht zu vermitteln oder gegebenenfalls ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Dies folgt auch aus dem Grundgedanken des Artikels 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Gegebenenfalls sollte seitens des Vollzugs auch versucht werden, auf Therapien zurückzugreifen, die kein großes Sprachverständnis erfordern. Aus den positiven Erfahrungen des Maßregelvollzugs sollte gelernt werden.

Allgemein ist darüber hinaus die Vorlage eines Konzepts für die Gestaltung der Sozialtherapie dringend erforderlich und wird hiermit angemahnt.

§ 21

Ändere Absatz 3 wie folgt:

„Geeigneten Gefangenen ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, die zu einem anerkannten Abschluss führt.“

Begründung

Ein in Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Modellprojekt hat ergeben, dass Teilnehmer, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erworben haben und die auch nach der Haftentlassung arbeitslos geblieben waren, zu 90 % rückfällig geworden sind. Gefangene mit einer erfolgreichen beruflichen Arbeitsqualifikation, die nach der Entlassung eine qualifizierte Arbeit hatten, sind dagegen nur zu 32 % rückfällig geworden. Hier muss die Anstalt in die Pflicht genommen werden. Die angebotenen Qualifizierungsbausteine sind mit einer qualifizierten Berufsausbildung nicht zu vergleichen. Eine reine Soll-Vorschrift ist zu weich und gibt den Gefangenen keinen Anspruch auf eine entsprechende schulische oder berufliche Ausbildung.

§ 38

Streiche in § 38 Abs. 3 Satz 2 „in der Regel“.

Begründung

In § 13 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes heißt es: „Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.“ Diese Regelung hat sich bewährt. Es besteht insbesondere aus Opferschutzgesichtspunkten kein Anlass von einer strikten Zehn-Jahres-Frist abzuweichen.

§ 40

Streiche in Satz 2 die Worte „nach Möglichkeit“.

Füge an als neuen Satz 3:

„Lockerungen sind regelmäßig dann auszuschließen, wenn sie im Einzelfall den Belangen der Opfer der Straftat widersprechen.“

Begründung

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ trägt den Belangen des Opferschutzes nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere durch das Sexueller Missbrauch Opferrechte-Stärkungsgesetz (StORMG) wurde den Belangen des Opferschutzes im Strafvollzug ein größerer Stellenwert eingeräumt. Durch die Änderung des § 406d Strafprozessordnung (StPO), wonach nunmehr auch erneute Vollzugslockerungen dem Verletzten mitzuteilen sind (§ 406 d Abs. 2 Nr. 3 StPO), sind die Opferbelange verstärkt in den Fokus des Strafvollzugs gelangt. Diese gesetzgeberische Wertung sollte sich auch im Strafvollzugsgesetz wiederfinden. Das geht auch aus der Stellungnahme des Weißen Rings hervor. Durch die gewählte Formulierung „regelmäßig“ wird individuellen Besonderheiten dennoch hinreichend Rechnung getragen.

§ 55

Streichung von Absatz 1 Nr. 1.

Begründung

Die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug genommenen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen sozialtherapeutische, psychologische, psychiatrische oder andere Behandlungsmaßnahmen und gerade keine Arbeitstätigkeit. Es wäre ein falsches Signal, eine Teilnahme an diesen Maßnahmen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – finanziell zu belohnen. Dies geschieht außerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA) auch nicht. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen jedoch soweit wie möglich anzupassen.

§ 93

Ersetze „soll . . . erforscht werden“ durch „ist . . . zu erforschen“.

Begründung

Die Freiheitsentziehung ist das „schärfste Schwert des Staates“. Eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle der damit verbundenen Maßnahmen sollte gesetzlich verpflichtend festgeschrieben werden.

§ 114

Ergänze nach Absatz 1 Nr. 4 als neue Nr. 5:

„die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs“.

Begründung

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der JVA sollte auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Für die erfolgreiche Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bedarf es einer Klarstellung der Datenübermittlung.

Abschließend ist anzumerken, dass der Strafvollzug immer nur so gut sein kann, wie die gesetzlichen Vorgaben in der Justizvollzugsanstalt auch praktisch umgesetzt werden können. Dies setzt vor allem das Vorhandensein ausreichender personeller

Ressourcen aber auch von schlüssigen Konzepten voraus. Die Anhörung hat ergeben, dass die Experten insbesondere eine bessere personelle Ausstattung des engagiert arbeitenden Psychologischen Dienstes unter behandlerischen, vollzugsgestalterischen und auch prognostischen Gesichtspunkten für erforderlich halten. Es müssten darüber hinaus die tatsächlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige Schuldenregulierung unter Einbeziehung bewährter Träger wie der Straffälligenhilfe verbessert werden. Der Drogentherapie in der JVA ist ein größeres Gewicht beizumessen. Eine Herausforderung wird es sein, für Gefangene mit extremistischem Hintergrund Ausstiegsprogramme zu entwickeln und präventiv darauf hinzuwirken, dass es nicht zu einer Radikalisierung von Gefangenen in der JVA kommt. Für die Langstrafer ist dringend ein Konzept zu entwickeln bzw. anzupassen. Außerdem sind die tatsächlichen Möglichkeiten einer schulischen und beruflichen Ausbildung der Gefangenen zu verbessern.

Gabriele Piontkowski

ANLAGE 2

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE

Im Einzelnen

1. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„... soll auch der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer ...“.

Begründung

Aus Sicht der LINKEN soll die Einbeziehung der Bewährungshelferin/des Bewährungshelfers juristisch bindend sein.

2. § 22 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Den Gefangenen soll eine sinnvoll und wirtschaftlich ergiebige Arbeit durch die Anstalt angeboten und ihnen auf Antrag zugewiesen werden. Verpflichtende Arbeit soll nur noch als therapeutisches Mittel eingesetzt werden.“

Begründung

DIE LINKE ist der Auffassung, dass es keine generelle Arbeitspflicht geben soll. Eine Einübung von Tätigkeiten des zweiten und dritten Arbeitsmarkts ist anstaltsseitig nicht notwendig.

3. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wird gestrichen.

Begründung

Siehe Neuregelung § 22.

Neu

4. § 13

Streiche in der Begründung des Gesetzestextes in Satz 5 die Worte „... und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und noch nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.“

Begründung

Die Durchführung des Wohngruppenvollzugs sollte sich nicht primär auf Gefangene erstrecken, die Defizite in ihrer sozialen Kompetenz haben. Auch der Erhalt vorhandener Kompetenzen sollte gefördert werden. Das besondere in Betrachtziehen bestimmter Gefangener sollte daher entfallen.

5. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Sie wird von fest zugeordneten Bediensteten betreut“.

Begründung

Wohngruppenvollzug benötigt ausreichend Personal nicht nur in der Regel, sondern immer.

6. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern erhöht sich die Gesamtdauer um weitere drei Stunden.“

Begründung

Nach Ansicht der LINKEN muss hier das Kindeswohl nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden. Es geht hier um die Ansprüche der Kinder auf ihre Väter bzw. Mütter im Sinne der Einübung eines späteren Familienlebens.

7. § 26 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Der Passus über die Nichteignung von Gefangenen führt zum Ausschluss von langjährig Inhaftierten.

8. § 38 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ . . . oder einer anderen Freiheitsentziehung fünf Jahre im Vollzug befunden haben . . .“.

Begründung

Nach Auffassung der LINKEN würde es dem bremischen Gesetzgeber gut anstehen, die eigentlich mit entwickelten Wiedereingliederungsziele auch für Lebenslängliche im Gesetz festzuschreiben. Der gemeinsame Musterentwurf der Länder geht von einer fünfjährigen Wartefrist aus. Für die zehnjährige Frist im jetzigen Gesetzesentwurf fehlt jedwede Begründung.